

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1776

vom 29. November 2022

Aufnahme des Gebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Blauen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Die drei zusammengehörigen Waldgebiete «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Gemeinde Blauen, liegen nordwestlich des Dorfes Blauen am Blauen-Südhang im trichterartigen Taleinschnitt, welcher von der Blauenkette hinunter zum Chällengraben führt. Es sind naturnahe, nicht mehr oder extensiv bewirtschaftete Waldbestände, die sich auszeichnet zur natürlichen Entwicklung und Ausprägung von vielfältigen und ungestörten Totalwaldreservats-Flächen mit Verzicht auf Holznutzung sowie teils zur gezielten Förderung von Lichtbaumarten und der Pflege Lichter Waldbestände mit einem grossen Artenreichtum und seltenen Arten eignen. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfachstelle am Ebenrain, das Amt für Wald beider Basel und die Grundeigentümerschaft im Jahre 2022 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung. Darauf gestützt soll nun das Gebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben» unter kantonalen Schutz gestellt und als zusammengehöriges Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Ausserdem bildet das neue Schutzgebiet zusammen mit dem ebenfalls neu geschützten Gebiet «Chlus» unterhalb des Dorfes Blauen eine sehr wertvolle Ergänzung der schon in Blauen, Dittingen und Zwingen bestehenden Wald- und Magerwiesen-Schutzgebiete.

Das Schutzgebiet umfasst drei Teilflächen der Parzelle Nr. 1497 des Grundbuchs Blauen, welche der Burgerkorporation Blauen gehört. Die drei Teilgebiete des Naturschutzgebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben» weisen eine Gesamtfläche von 37,43 ha auf (alles Waldareal, davon 23,48 ha Totalwaldreservat). Mit diesen weiteren 23,48 Hektaren sind nun rund 998 ha, also 91 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Teilgebiet	Gesamt- fläche	Totalwald- reservat
1497 (Teilflächen)	Blauen	Burgerkorporation	Radme	13,94 ha	13,94 ha
		Blauen	Hanslifels	5,71 ha	-
			Chällengraben	17,78 ha	9,54 ha
Total				37,43 ha	23,48 ha

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Die drei nahe beieinanderliegenden Teilgebiete des Naturschutzgebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben» befinden sich alle in derselben Geländekammer am Blauen-Südhang. Das direkt unter-

halb des Blauenkamms in Südexposition gelegene Gebiet «Radme» umfasst ein vielfältiges Mosaik an Waldbeständen mit artenreichen, teils seltenen Eichen- und Buchenwäldern, die der natürlichen Waldentwicklung mit vollständigem Verzicht auf Holznutzung überlassen werden sollen. Der im Taltrichter auf der gegenüberliegenden Seite in Nordwestexposition liegende «Hanslifels» ist ein charakteristischer Malmkalkfels mit repräsentativ ausgebildeten Beständen des Blaugras-Buchenwaldes und des Schneeheide-Föhrenwaldes. Das Felsgebiet ist mit seiner artenreichen Vegetation ein bedeutender botanischer Hotspot. Dieser soll durch extensive Pflege und Auslichtung der seltenen Arten als Lichter Wald gezielt gefördert werden. Der etwas weiter unten liegende «Chällengraben» ist ein relativ ungestörter, durch kleine Felsbänder abgeschlossener Talkessel mit totholzreichen, schon länger nicht genutzten Beständen, in welchen weiterhin ganz auf die Holznutzung verzichtet wird. In den östlich anschliessenden, flachen Waldbeständen ist die Förderung der Lichtbaumarten wie Elsbeeren, Eichen und Föhren das Schutzziel.

Die Unterschutzstellung dieser drei Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts beider Basel (2003) und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselsbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets sind durch das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung vom 4. Februar 2022 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das Gebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Gemeinde Blauen, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben» können weitere 23,5 Hektaren zur Erfüllung des im bikantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenzieles von 5% Totalwaldreservatsflächen geleistet werden. Damit wären rund 998 ha, also 91 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet mit den drei namensgebenden Teilgebieten «Radme-Hanslifels-Chällengraben» liegt in einer Höhenlage zwischen ca. 500 und 800 m. ü. M. nordwestlich des Dorfes am Südhang der Blauenkette, welche tektonisch zum Kettenjura bzw. Faltenjura gehört. Die drei Teilgebiete befinden sich alle in derselben Geländekammer in einem trichterartigen Taleinschnitt, welcher von der Blauenkette hinunter durch den Chällengraben bis nach Dittingen führt. Hier schliesst das zuunterst gelegene Teilgebiet «Chällengraben» direkt an das bestehende grossflächige Naturschutzgebiet «Dittinger Weide» und «Dittinger Wald» an und verbindet dieses mit dem Naturschutzgebiet «Blauenweide». Zusammen mit den beiden nahen Teilgebieten «Hanslifels» und «Radme» und dem ebenfalls neu geschützten Gebiet «Chlus» unterhalb des Dorfes Blauen entsteht so ein überaus reiches und sich ergänzendes Mosaik an vielfältigen Wald- und Offenland-Schutzgebieten am Blauen Südhang.

Die drei Teilgebiete zeigen sehr repräsentativ den geologischen Aufbau der Blauenkette: zuoberst befindet sich das steil abfallende Gebiet «Radme» auf dem für den Blauenkamm charakteristischen Hauptrogenstein (Dogger), der auf der flachen Kuppe an der Kantonsgrenze in einen Streifen aus Unterem Dogger übergeht und hier eine Reihe eindrücklicher Dolinen aufweist. Etwas weiter südlich bildet der steil aufgerichtete «Hanslifels» den krönenden Abschluss eines langgezogenen Bandes von Rauracien-Korallenkalke (Malm), welche weitherum für ihre markanten Felsflühe bekannt sind. Die geologische Abfolge setzt sich im oberen Bereich des «Chällengraben» mit den im Gebiet verbreiteten Sequankalken (Malm) fort, an welche im mittleren Graben beidseits die schmalen Felsbänder der Rauracien-Korallenkalke anschliessen, gefolgt vom quartären Block- und Gehängeschutt im untersten Talabschnitt. Auf der ostwärts anschliessenden flachen Geländekuppe bildet ebenfalls quartärer, verlehmtter Gehänge- und Verwitterungsschutt den geologischen Untergrund. Die unterschiedlichen Gesteins- und Bodenverhältnisse tragen wesentlich zur Standortvielfalt des Schutzgebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben» bei.

Teilgebiet Radme

Das Teilgebiet «Radme» besteht aus einem grossflächigen und ungestörten Waldabschnitt am steilen Blauen-Südhang und umfasst ein vielfältiges Mosaik an teils seltenen Eichen- und Buchenwaldgesellschaften. Pflanzensoziologisch werden diese im Kernbereich des von Felsbändern durchzogenen Gebiets dem Flaumeichenwald (Waldgesellschaft 38) und auf den darüberliegenden, ebenfalls sehr flachgründigen und trockenen, noch buchenfähigen Kalkböden in Kuppenlage dem Blaugras-Buchenwald (16a) zugeordnet. Diese relativ seltene und floristisch interessante Waldgesellschaft ist geprägt von krummstämmigen bis krüppeligen Buchen und beigemischten Föhren auf einem sehr lichten und charakteristischen Blaugras-Teppich, teils mit natürlichen Stockausschlägen, umgestürzten Bäumen und alten Baumstrünken sowie viel stehendem und liegendem Totholz. Unterhalb des Flaumeichenwalds ist auf den mässig bis gering wüchsigen Kalkschutthalten der Linden-Zahnwurz-Buchenwald mit Immenblatt (13e) verbreitet, eine seltene, meist naturnah ausgebildete Waldgesellschaft mit vielen wärme- und trockenheitsliebenden Arten (u.a. Reptilien). Gegen Westen und Osten des Hanges schliessen der typische Seggen-Buchenwald (14a) und der nahverwandte Zahnwurz-Buchenwald mit weisser Segge (12e) an, gefolgt von verschiedenen, teils wechselfeuchten Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwalds (9a, 10a, 10w) sowie des Zahnwurz-Buchenwalds (12a, 12w). Der gesamte Hangabschnitt ist durch diese Buchen-Laubmischwälder geprägt, in welchen stellenweise vereinzelt und in den flacheren oberen und unteren Hanglagen verbreitet Waldföhren und Weisstannen beigemischt sind. Gemäss Reptilieninventar ist das Gebiet Lebensraum u.a. der Mauereidechse und gemäss Ornithologischem Inventar und Waldreservatskonzept Lebensraum des Mittelspechts, des Berglaubsängers und der Hohltaube. Das ungestörte, von keinen Wegen durchschnittene Gebiet «Radme» soll mit seinen vielfältigen Wald- und Felsstandorten und der artenreichen, teils speziellen Flora und Fauna ganz der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden, wobei auf die Holznutzung verzichtet wird.

Teilgebiet Hanslifels

Das Teilgebiet «Hanslifels» befindet sich etwas unterhalb des Teilgebiets «Radme» auf der gegenüberliegenden, nord- bis westexponierten Flanke des Taltrichters am Blauen. Von den markanten, baumhohen Felsköpfen aus Malmkalke (Rauracien-Korallenkalke) hat man einen prächtigen Ausblick auf die Blauenkette und das benachbarte Teilgebiet. Im Bereich der zerklüfteten Felsfluh stockt ein repräsentativ ausgebildeter Kreten-Föhrenwald (65, auch Schneeheide-Föhrenwald genannt). In den übrigen Hangbereichen breitet sich grossflächig ein sehr schön ausgeprägter Blaugras-Buchenwald (16a) aus, eine relativ seltene und floristisch interessante Waldgesellschaft. Diese geht in den Randbereichen gegen Norden und Osten in einen lichten und föhrenreichen Hangwald, den Zahnwurz-Buchenwald mit weisser Segge (12e) über. Der offene und niedrige, von Stockausschlägen und stehendem und liegendem Totholz geprägte Kreten-Föhrenwald auf den Felsen ist eine seltene Waldgesellschaft mit einer artenreichen Krautschicht und vielen seltenen Arten. Der extrem schlecht wüchsige und lichte Wald ist mit Föhren, Buchen, eingestreuten Eichen, Mehlbeerbäumen und typischen Felssträuchern bestanden. Auf den von Seggen und Blaugras dominierten Rasen finden sich u.a. Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Kleinblütige Rose

(*Rosa micrantha*), Bibernelle (*Rosa pimpinellifolia*), Alpen-Bergflachs (*Thesium alpinum*), Augenzwurz (*Athamanta cretensis*), Hirschheil (*Seseli libanotis*), Einseitswendiges Wintergrün (*Orthilia secunda*), Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*), Wachholder (*Juniperus communis*) sowie die Orchidee Braunrote Sumpfwurz (*Epipactis atropurpurea*). Das Teilgebiet «Hanslifels» ist gemäss Waldreservatskonzept beider Basel trotz seiner relativ kleinen Fläche mit 8 bedrohten Arten ein bedeutender botanischer Hotspot. Gemäss Reptilieninventar ist das Teilgebiet auch Lebensraum u.a. der Mauereidechse sowie gemäss Ornithologischem Inventar Teil des Wertgebiets (W 132, mit Blauen-Südhang), welches u.a. als Lebensraum des Berglaubsängers und der Hohltaube bekannt ist. Das wenig gestörte, nur von einem schmalen Kretenpfad erschlossene Teilgebiet «Hanslifels» soll mit seinen artenreichen Fels- und Waldstandorten gesamthaft als Lichter Wald zur Förderung der seltenen Arten und der Lichtbaumarten extensiv gepflegt werden.

Teilgebiet Chällengraben

Das Teilgebiet «Chällengraben» liegt nur in geringer Entfernung vom «Hanslifels» im untersten Abschnitt des langgezogenen Taleinschnitts am Blauen-Südhang. Es grenzt an seiner Nordost-ecke direkt an das bestehende Naturschutzgebiet «Blauenweide» an und an der Südwestseite geht es nahtlos in das grossflächige Naturschutzgebiet «Dittinger Weide» und «Dittinger Wald» über. Der relativ ungestörte, beidseits durch kleine Felsbänder eingefasste, dunkle Talkessel steht im spannenden Kontrast zu den beiden vorangehend beschriebenen, offenen und lichten Teilgebieten und trägt wesentlich zur Standortvielfalt des Gebiets bei. Im engen, stellenweise von den Felsen überspannten Graben mit dem natürlichen Bachlauf und den von bemoosten und befarnten Felsblöcken bestandenen Steilhängen finden sich schon längere Zeit ungenutzte, sehr totholzreiche Waldbestände, die sich ausgezeichnet zur Weiterentwicklung eines ungestörten, natürlichen und eigendynamischen Totalwaldreservats mit viel Altholz, Biotopbäumen und Totholz eignen. Ein vielfältiges Mosaik an standorttypischen Waldgesellschaften prägt das Kerngebiet des «Chällengraben»: mit verschiedenen, teils wechselfeuchten Ausbildungen des Zahnwurz-Buchenwalds (12a, 12t, 12g), des Lungenkraut-Buchenwalds (9a) und des Aronstab-Buchenwalds (11). Den Felsbändern entlang ziehen sich schmale Streifen des Blaugras-Buchenwalds (14a), welcher am Südosthang hangabwärts in die wechselfeuchte Variante (14w) übergeht sowie hangaufwärts auf beiden Talseiten vom wechsellrockenen Lungenkraut-Buchenwald (10w) abgelöst wird.

Dieser Lungenkraut-Buchenwald breitet sich auch grossflächig auf die flache und sonnige Kuppe an der Ostflanke des Gebiets aus und ist für seine Vielfalt an wärmeliebenden Kraut- und Straucharten bekannt. Viele Föhren, Lichtbaumarten und seltene Pflanzen wie Orchideenarten besiedeln diese warmen und wechsellrockenen Standorte. Dies gilt auch für den gegen Süden anschliessenden, seltenen und artenreichen Orchideen-Föhrenwald (62) mit seinen vielen Elsbeeren, Eichen und Föhren, welcher sich ins angrenzende Dittinger Naturschutzgebiet hineinzieht und dort fast den gesamten Hang des «Rittenberghollen» prägt. Diese flache Hangkuppe im Osten des Teilgebiets eignet sich denn auch sehr gut zur Förderung der Lichtbaumarten und des Artenreichtums in der Krautschicht (u.a. Orchideen) durch gezielte Pflege und Durchforstungen. Entlang des Weges, im Übergangsbereich zu den Landwirtschaftsflächen im Osten, schliessen naturnah gepflegte Waldränder das Teilgebiet ab. Gemäss Waldinventar (2001) ist das Waldgebiet auch Lebensraum von Säugetieren (Fuchs-, Dachsbauten), Amphibien (Feuersalamander) und Insekten (Ameisenhaufen). Insgesamt ist der «Chällengraben» besonders auch in seiner Verbindung mit den Föhrenwäldern und Magerwiesen in Dittingen und Blauen als wertvoll einzustufen.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturschützerische Bedeutung des aus den Teilgebieten «Radme-Hanslifels-Chällengraben» zusammengefassten Gebiets wurde erstmals durch die Ergänzung des kantonalen Waldinventars im Laufental (2001) belegt (Objekte W 203 Radme, W 204 Hanslifels und W 224.02 Chällengraben). In der Folge sind alle drei Teilgebiete durch das Waldreservatskonzept (2003) erfasst worden (Objekte W 37 Radme, W 36 Hanslifels und W 38 Chällengraben). Auch im Waldentwicklungsplan «Eggflue» (WEP 2006) sind alle Teilgebiete als potentielle Waldreservate ausgeschieden. Im kantonalen Richtplan (2009) sind sie grösstenteils dem Vorrang Natur zugeordnet. Die beiden Teilgebiete «Radme» und «Hanslifels» gehören gemäss Ornithologischem Inventar (1995) zu

einem grossflächigen Wertgebiet (W 132, u.a. mit Blauen-Südhang), welches u.a. als Lebensraum des Mittelspechts, des Berglaubsängers und der Hohltaube bekannt ist. Gemäss Reptilieninventar (2000) sind die beiden Teilgebiete «Radme» und «Hanslifels» Lebensraum der Mauereidechse. Das Naturobjekt ist zudem Teil der überregionalen Verbindungsachse für Wildtiere am Blauen (Bericht Wildtierkorridore im Kanton BL, 2000). Die beiden Teilgebiete «Radme» und «Hanslifels» liegen grösstenteils in der Grundwasserschutzzone GWS 2, das Teilgebiet «Chällengraben» teilweise in der GWS 3. Schliesslich bilden die drei Teilgebiete eine wertvolle Ergänzung zu den teils direkt angrenzenden und grossflächigen Schutzgebieten von Blauen, Dittingen und Zwingen, wo vor allem Magerwiesen und lichte, magere Waldbestände gefördert werden.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung als ungenutztes und unberührtes Waldgebiet (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung sowie als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten im gesamten Teilgebiet «Radme» und im Kernbereich des Teilgebiets «Chällengraben»;
- b. Erhaltung und Förderung des Orchideen-Föhrenwaldes, der Lichtbaumarten und weiterer seltener Laubbaumarten sowie Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern im Ostbereich des Teilgebiets «Chällengraben»;
- c. Erhaltung und Förderung lichter bis offenlandartiger Waldbestände als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten im gesamten Teilgebiet «Hanslifels»;
- d. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Fels- und der Lichtstandorte, der Waldränder sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Felspflanzen und Orchideen.

Das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörigen Abgeltungsberechnungen vom 4. Februar 2022 für die Wald-Naturschutzgebiete Blauen dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsfläche mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Der Blauen Südhang mit dem Taleinschnitt, in welchem das Naturobjekt liegt, ist von zahlreichen Waldstrassen, Maschinenwegen und Wanderwegen gut erschlossen, die jedoch bei allen drei

Teilgebieten grösstenteils nur am Rande liegen. Das Teilgebiet «Radme» wird vom offiziellen Wanderweg dem Blauenkamm entlang tangiert, mit zahlreichen Feuerstellen auf den lichten Blaugras-Flächen zuoberst auf der Bergkuppe. Entlang des Südrandes verläuft ein Verbindungsweg vom Metzlerlenkreuz ins Dorf bis zur Blauenweide. Sonst wird das Teilgebiet von keinen Wegen erschlossen. Auch der «Hanslifels» wird im Westen vom Verbindungsweg ins Dorf und im Osten auf einem kurzen Stück des zum Blauenpass hinaufführenden Wanderwegs tangiert. Beide Wege sind historische Verkehrswege von lokaler bis regionaler Bedeutung. Daneben führt ein schmaler Kretenweg zur langgezogenen Felsfluh und zum oberen Verbindungsweg hinauf, im unteren Bereich mit einem Stichweg zum Felsfuss mit wilder Feuerstelle, wie sie auch bei den oberen Felsen vorhanden sind. Das Teilgebiet «Chällengraben» wird von Waldstrassen und Maschinenwegen mehrheitlich nur tangiert und im oberen Bereich an einer Stelle durchquert. Auf der südöstlichen Hangkuppe führt zudem ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung als offizieller Wanderweg durchs Gebiet und über die Rittenberghollen hinunter nach Dittingen. Der enge Talkessel ist durch einen schwer begehbaren, kaum mehr unterhaltenen und bei der Felsbarriere am Bach nur behelfsmässig gesicherten Grabenweg nur sehr beschränkt erschlossen. So sind trotz der relativ guten Erreichbarkeit der drei Teilgebiete aufgrund der insgesamt beschränkten bis fehlenden

Begehbarkeit und Erschliessung des Naturobjekts gegenwärtig keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar. Dennoch besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grund werden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Zudem dürfen die Wege in den Totalwaldreservatsflächen nicht verlassen werden. Als einzige Ausnahme können innerhalb von 3 Jahren maximal 2 bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichen Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u.ä.) bewilligt werden. Die Nutzung des Gebiets für den Orientierungslauf erfolgt dadurch weiterhin zurückhaltend und ausschliesslich für Veranstaltungen von hohem öffentlichen Interesse. Ausserdem werden im ganzen Naturschutzgebiet das Klettern, das unbewilligte Entfachen von Feuer, das Campieren, Lagern in Gruppen sowie das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) untersagt. Das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen ist verboten und eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde wird erlassen. Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das bikantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag.

Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete Blauen und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 4. Februar 2022 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Förderung Lichtbaumarten, Pflege Lichter Wald, Waldrandpflege, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Ausrichtung an: Bürgerkorporation Blauen

Minderertragsentschädigung Wald:

- Teilgebiet Radme
- Teilgebiet Hanslifels
- Teilgebiet Chällengraben

Abgeltung Grundbucheintrag:

3'743 Aren Wald à

- Teilgebiet Radme: 13.94 ha
- Teilgebiet Hanslifels: 5.71 ha
- Teilgebiet Chällengraben: 17.78 ha

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal (Förderung Lichtbaumarten, Pflege
Lichter Wald, Waldrandpflege, Sicherheitspflege)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Wald- und Waldrandpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft».

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Blauen, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Radme-Hanslifels-Chällengraben» erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain. Die Burgerkorporation Blauen als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Blauen sind mit der Aufnahme in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme – gibt es keine Einwände.

weisen darauf hin, dass das Naturschutzgebiet Teil der OL-Karte «Challhöchi-Blauenpass» ist und mit dem Wegegebot in der Totalwaldreservatsfläche eine Riegelwirkung für besteht. Aufgrund dessen wurde nach Rücksprache mit dem die Schutzverordnung unter § 3 Abs. 6 mit der Ausnahmeregelung ergänzt, dass innerhalb von 3 Jahren maximal von hohem öffentlichen Interesse bewilligt werden können.

Die vier zentralen Anliegen sind die Ausscheidung des «Hanslifelsen» als Totalwaldreservat, die Ausscheidung des östlichen Teilgebiets vom «Chällengraben» als Sonderwaldreservat, die begriffliche Trennung von Sonder- und Totalwaldreservat in der Schutzverordnung sowie ein Veranstattungsverbot während der Hauptsetz- und Brutzeit. Für den Erhalt der wärmeliebenden Arten sowie der wertvollen Felshabitate im Teilgebiet «Hanslifels» erachtet die Abteilung Natur und Landschaft extensive Auflichtungen als notwendig und das mit dem Grundeigentümer vereinbarte Pflegeziel «Lichter Wald» als geeignet (vgl. Objektblatt Nr. 204, Waldinventar, 2001). Das östliche Teilgebiet vom «Chällengraben» ist bereits – wie gefordert – im Schutz- und Nutzkonzept als «Förderung Lichtbaumarten» verankert. Der Vorschlag betreffend Umformulierungen würde der bisherigen Hierarchie der verwendeten Begriffe in der Schutzverordnung widersprechen. Gemäss Schutzverordnung gilt – mit Ausnahme für den Orientierungslauf – ein Wegegebot im Bereich des Totalwaldreservats und Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen unterliegen einer Bewilligungspflicht. Die Abteilung Natur und Landschaft schätzt die bestehenden Einschränkungen für Veranstaltungen sowie Erholungssuchende als ausreichend ein. Aus den genannten Gründen werden die Anliegen nicht übernommen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☒	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

34 /VGD

«Radme-Hanslifels-Chällengraben» in Blauen neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Es ist eine zusammenfassende Medienmitteilung für alle vier eingereichten Gebiete vorgesehen.

4. Beschluss

- ://: 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Gemeinde Blauen, bestehend aus drei Teilflächen der Parzelle Nr. 1497 des Grundbuchs Blauen, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Waldfläche und beträgt 37,43 ha.
3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2022 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
4. Die Einwohnergemeinde Blauen wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben» als Ausgangslage darzustellen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Blauen, wird gemäss Beilage beschlossen.
7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
8. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Radme-Hanslifels-Chällengraben», Blauen

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Blauen (gemeinde@blauen.ch)
- Bürgerkorporation Blauen
- Forstrevier Unteres Laufental
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)

- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel
- Regionaler OL-Verband ROLV
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

24.12.2022

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag

[Handwritten Signature]

Bezeichnung des Beobachteten

Die Erhebung wurde in der Landwirtschaft, Natur und
Landschaft durchgeführt, die gegen diese Erhebung
nicht zu beanstanden sind. Die Erhebung wurde
in der Landwirtschaft durchgeführt, die gegen diese
Erhebung nicht zu beanstanden sind.